

St. Gallen, 30. August 2021

Andreas Fässler  
Telefon 071 282 35 35  
info@ahv-ostschweiz.ch

**EO-Corona Erwerbsersatzentschädigung: Anpassungen per 01.09.2021 sowie Bundesratsbeschluss vom 25.08.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

Angesichts der Wiederaufnahme der Aktivitäten im Veranstaltungsbereich hat das Bundesamt für Sozialversicherungen entschieden, dass ab dem 01.09.2021 kein Anspruch mehr auf eine Entschädigung infolge eines generellen Veranstaltungsverbots besteht. Ausnahmen bilden Grossveranstaltungen, die von den zuständigen kantonalen Behörden bewilligt werden müssen. Ab dem 01.09.2021 können Betroffene dieses Sektors, die aufgrund der geltenden Bestimmungen einen Erwerbsausfall erleiden, den Anspruch auf die Leistung aufgrund einer erheblichen Einschränkung der Erwerbstätigkeit geltend machen. Ein solcher Anspruch ist jedoch nur noch gegeben, wenn die Einschränkung infolge von kantonalen oder auf Bundesebene beschlossener Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus entstanden ist.

Aktuell gibt es kaum noch behördliche Einschränkungen. Der Grund für die Einschränkung der Erwerbstätigkeit muss im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus stehen. Deshalb ist bei der Anmeldung der Grund detailliert aufzuführen und die Massnahme anzugeben.

Der Bundesrat hat zudem beschlossen, die Schutzmassnahmen für gefährdete Personen bis zum 30.09.2021 zu verlängern. Als besonders gefährdete Personen gelten seit dem 01.07.2021 schwangere Frauen sowie Personen mit Erkrankungen oder genetischen Anomalien gemäss Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3, **die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.**

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen. Bei allfälligen Fragen steht Ihnen unser Team Beiträge gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ostschweizerische Ausgleichskasse  
für Handel und Industrie**



Andreas Fässler  
Geschäftsführer